



Daniela Messerer
Steuerberaterin

Steuerberaterin Daniela Messerer
Postfach 1211 · 77945 Friesenheim

Lohstrasse 12
77948 Friesenheim-Oberschopfheim
Telefon 07808 / 9456 - 0
Telefax 07808 / 9456 - 20
Anrufbeantworter - 25
Internet: www.stb-messerer.de
E-Mail : kanzlei@stb-messerer.de

Bankkonten:
Volksbank Lahr
BLZ 682 900 00 Konto-Nr. 11031307
Sparkasse Offenburg / Ortenau
BLZ 664 500 50 Konto-Nr.76 115205

Wie schaffen Sie es, Ihren Mitarbeitern Lohnsteuerfrei Gutscheine zu gewähren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Arbeitslohn besteht bekanntlich nicht nur aus dem Entgelt, das monatlich auf den Konten Ihrer Arbeitnehmer landet. Auch Sachbezüge und sonstige Vorteile, die Sie als Arbeitgeber gewähren, unterliegen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht und müssen in der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.

Immerhin ist es möglich, den Mitarbeitern jeden Monat Sachzuwendungen im Wert von max. 44 € zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Da es sich hierbei um eine sog. Freigrenze handelt, wird die gesamte Sachleistung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, sobald die 44 € auch nur um einen Cent überschritten werden. Daher ist es wichtig, den Wert aller gewährten Sachzuwendungen genau zu kennen, um die Freigrenze nicht unabsichtlich zu überschreiten.

Eine besondere Form des Sachlohns stellt die Gewährung von Gutscheinen dar. Damit diese steuerlich anerkannt werden, müssen Sie einige Details und auch einige Neuerungen beachten.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** sehen Sie, worauf Sie bei der Gutscheingewährung im Detail achten müssen und welche Änderungen seit 2020 gelten. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie schaffen Sie es, Ihren Mitarbeitern lohnsteuerfrei Gutscheine zu gewähren?

Wird die Freigrenze überschritten, wird die gesamte Sachleistung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig!

Erhält Ihr Arbeitnehmer den Gutschein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn?
Es darf sich nicht um eine Gehaltsumwandlung handeln.

Ja

Nein

Handelt es sich um

- eine zweckgebundene Geldleistung (Sie geben Ihrem Arbeitnehmer Geld, um etwas Bestimmtes zu kaufen)?
- eine nachträgliche Kostenerstattung (z.B. Erstattung fürs Tanken, wenn der Arbeitnehmer einen Beleg vorlegt)?
- Geldsurrogate oder andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten (z.B. Kreditkarten, Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion verfügen)?

Ja



Es handelt sich um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Die Bewertung erfolgt mit dem üblichen Abgabepreis oder nach den Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung.
Gehaltsumwandlungen sind seit 2020 gesetzlich von der 44-€-Freigrenze ausgeschlossen.

Nein

Beträgt der Gegenwert der Gutscheine in Geld (inkl. Umsatzsteuer) mehr als 44 € im Monat?

Achtung: Zur Prüfung, ob die Freigrenze überschritten ist, müssen Sie sämtliche Sachbezüge einbeziehen, die Sie einem Mitarbeiter in einem Monat gewährt haben, also z.B. auch Mahlzeitengestellungen!

Ja

Nein

Der Gutschein oder die Geldkarte berechtigt nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen und erfüllt eines der folgenden Kriterien:

- Er ist auf ein bestimmtes Netz im Inland limitiert, z.B. Einkaufscenter- oder Citygutschein.
- Er gilt für eine bestimmte Produktpalette, z.B. Kinogutschein, Tankkarte für eine bestimmte Tankstelle.
- Er ist ein Instrument zu steuerlichen und sozialen Zwecken (z.B. Essensgutschein).

Ja

Sie können den Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.



Gut zu wissen: Sonderfall Essensgutscheine bzw. Essenmarken ohne Freigrenze

Geben Sie an Ihre Arbeitnehmer Essenmarken oder -gutscheine aus, deren Wert in Geld nicht mehr als 3,10 € über dem amtlichen Sachbezugswert für ein Mittag- oder Abendessen liegt, ist **lediglich der Sachbezugswert lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig**. Dieser beträgt im Jahr 2021: 3,47 €.

Beispiel:

Sie gewähren Ihren Mitarbeitern Essensgutscheine für 6,57 € täglich, während der maßgebliche Sachbezugswert 3,47 € beträgt.

Als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug sind nur 3,47 € pro Tag anzusetzen. Die Mitarbeiter versteuern also weniger, als sie von Ihnen gewährt bekommen.

Es besteht außerdem die Möglichkeit zur **Pauschalierung** der Lohnsteuer mit 25 %. In diesem Fall fällt keine Sozialversicherung auf den Sachbezug an.



Gut zu wissen: Nicht mehr begünstigt seit 2020

- Durch den Arbeitgeber selbst erstellte Gutscheine, da es sich hierbei um eine nachträgliche Kostenerstattung handelt.
- Die Kostenübernahme, wenn Ihre Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung bei einer Tankstelle tanken (auch hierbei handelt es sich um eine nachträgliche Kostenerstattung).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur lohnsteuerfreien Abgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.